

Informativ

INFORMATIONSSERVICE DER GTÜ

07/2022

Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Anhängern auf 100 km/h

FÜR GESPANNE AUF AUTOBAHNEN UND KRAFTFAHRSTRASSEN IN DEUTSCHLAND

Die 9. Ausnahmeverordnung zur StVO ist am 15.10.1998 in Kraft getreten und seit dem 11.11.2010 mit der fünften Änderung unbefristet gültig.

Die Ausnahmeverordnung sieht die Möglichkeit vor, die Höchstgeschwindigkeit für Personenkraftwagen mit Anhängern und für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t mit Anhängern auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen auf 100 km/h zu erhöhen.

Hintergrund dieser Verordnung ist die technische Fortentwicklung der Fahrzeuge und Gespanne* im Bereich der Verkehrssicherheitstechnik.

Eine nur auf eine feste Gespannkombination bezogene Bestätigung gibt es nicht mehr. Es besteht nun die Möglichkeit, mit einem Anhänger, der eine Tempo-100-Zulassung hat, mit verschiedenen Zugfahrzeugen Tempo 100 zu fahren.

* „Gespann“ ist hier als Zug im Sinne der StVZO zu verstehen

Es müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- + Das Zugfahrzeug muss mit ABS ausgerüstet sein.
- + Der Anhänger muss für Tempo 100 geeignet sein (dies ist ab EZ 01.01.1990 gesetzlich vorgeschrieben). Bei älteren Fahrzeugen ist eine Herstellerfreigabe nötig.
- + Der Reifen am Anhänger muss für Geschwindigkeiten bis mindestens 120 km/h zugelassen sein (Geschwindigkeitsindex L).
- + Die Anhängerreifen müssen jünger als 6 Jahre sein (siehe DOT-Nr.; weitere Informationen im Reifen-Informativ).
- + Der Anhänger muss am Heck mit einer gesiegelten „Tempo 100“-Plakette gekennzeichnet sein, die vom Straßenverkehrsamt ausgegeben wird.
- + Die Stützlast der Kombination ist an der größtmöglichen Stützlast des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zu orientieren. Als Obergrenze gilt in jedem Fall der kleinere Wert (siehe Rückseite)!
- + Die zulässige Masse des Anhängers muss kleiner oder gleich der Leermasse des Zugfahrzeugs multipliziert mit dem X-Faktor sein (Ermittlung der X-Faktoren siehe Innenseite).
- + Die Massenfaktoren zwischen Zugfahrzeug und Anhänger werden unter bestimmten technischen Voraussetzungen auf 1,0 (bei Wohnwagen) und 1,2 (bei anderen Anhängern) angehoben.
- + Dem Fahrzeughalter wird vom GTÜ-Prüfingenieur ein **Informationsblatt** für die Einhaltung der Bedingung ausgehändigt.

Wie bekomme ich eine „Tempo 100“-Plakette?

Wenn mit einem Anhänger 100 km/h gefahren werden soll, ist ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere des Anhängers nötig.

Dabei wird der Anhänger bezüglich seiner Ausstattung (z. B. Bremse, Schwingungsdämpfer, Stabilisierungseinrichtung) mit einem X-Faktor klassifiziert. Gemäß §13 FZV

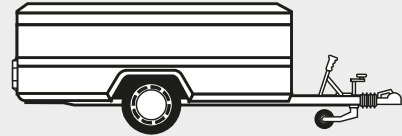

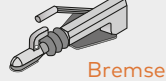
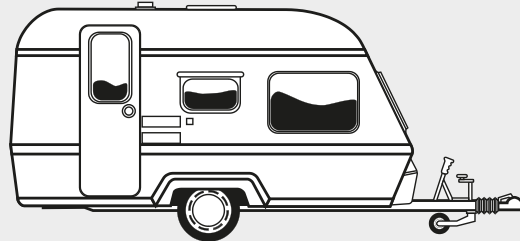


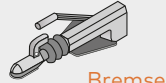




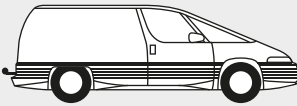
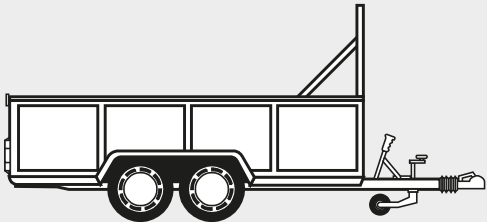
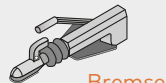

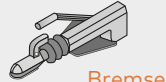


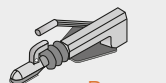

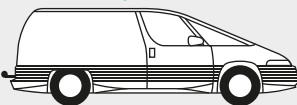
kann ein GTÜ-Prüfingenieur einen Vorschlag zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere erstellen. Auf Grundlage dieses Vorschlags erfolgt ein Eintrag beim Straßenverkehrsamt in die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (neuer Fahrzeugschein), und eine gesiegelte „Tempo 100“-Plakette wird vom Straßenverkehrsamt ausgehändigt. Diese muss am Heck des Anhängers angebracht werden.

Verfügt das Zugfahrzeug über ein spezielles fahrdynamisches Stabilitätssystem, das für den Anhängerbetrieb ausgelegt ist, kann ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere des Zugfahrzeugs über § 13 FZV erfolgen, um einen höheren X-Faktor zu erhalten. Als Arbeitsgrundlage für diese Berichtigung der Fahrzeugpapiere dient eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers, in der bescheinigt wird, dass dieses Fahrzeug mit dem spez. fahrdynamischen Stabilitätssystem ausgerüstet ist.



Zusammenfassung der X-Faktoren:

Die zulässige Masse des Anhängers muss kleiner oder gleich der Leermasse des Zugfahrzeugs multipliziert mit dem X-Faktor sein.

Anhänger	Ausstattung	Voraussetzungen	X-Faktor
	 Bremse	Anhänger ohne Bremse	X = 0,3
	 Bremse	Anhänger mit Bremse (ohne hydraulische Schwingungs-dämpfer im Fahrwerk)	
	 +  Bremse Hydraulischer Schwingungsdämpfer	Wohnanhänger mit Bremse Schwingungsdämpfern	X = 0,8
	 +  +  Bremse Hydraulischer Schwingungsdämpfer Zugkugelkupplung mit Stabilisierungseinrichtung	Wohnanhänger mit Bremse Schwingungsdämpfern und Zugkugelkupplung mit Stabilisierungseinrichtung für Zentralachsanhänger gemäß ISO 11555-1 oder einem anderen Bauteil oder einer selbstständig technischen Einhe	X = 1,0 nachgewiesen werden muss dies mit einem Teilegutachten, einer ABE oder einer Einzelbetriebserlaubnis oder Zugfahrzeug Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausg und Bestätigung des H Eintrag in den Fahrzeugpapieren vorhanden
oder	 +  +  Bremse Hydraulischer Schwingungsdämpfer Spezielles fahrdynamisches Stabilitätssystem		
	 +  Bremse Hydraulischer Schwingungsdämpfer	Andere Anhänger mit Bremse Schwingungsdämpfern	X = 1,1*
	 +  +  Bremse Hydraulischer Schwingungsdämpfer Zugkugelkupplung mit Stabilisierungseinrichtung	Andere Anhänger mit Bremse Schwingungsdämpfern im Fahrwerk und Zugkugelkupplung mit Stabilisierungseinrichtung für Zentralachsanhänger gemäß ISO 11555-1 oder einem anderen Bauteil oder einer selbstständig technischen Einhe	X = 1,2* nachgewiesen werden muss dies mit einem Teilegutachten, einer ABE oder einer Einzelbetriebserlaubnis oder Zugfahrzeug Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausg und Bestätigung des H Eintrag in den Fahrzeugpapieren vorhanden
oder	 +  +  Bremse Hydraulischer Schwingungsdämpfer Spezielles fahrdynamisches Stabilitätssystem		

* Achtung, bei den Faktoren X = 1,1 und X = 1,2 gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Zulässige Masse des Anhängers ≤ zulässige Masse des Zugfahrzeugs
- Zulässige Masse des Anhängers ≤ zulässige Anhängelast gemäß Fahrzeugschein des Zugfahrzeugs

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH

Durch die DAkKS nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 akkreditierte Inspektionsstelle.
Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage D-IS-11110-01-00 aufgeführten Akkreditierungsumfang.

Information zum Betrieb von Fahrzeugkombinationen bis 100 km/h gemäß dritter Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zum 7. Oktober 2005 zur StVO (BGBl. 2978)

Angaben zum Anhänger:

Hersteller: Musterhersteller

Fahrzeugident.-Nr.: ABCXXX11101

Stabilisierungseinrichtung gem. ISO 11555-1 verbaut: Ja Nein (zutreffendes ankreuzen)

Faktor „X“: 0,3 0,8 1,0 1,1 1,2 (zutreffendes ankreuzen)

Produktionsdatum der Reifen (DOT): _____

Zulässige Gesamtmasse des Anhängers: 1.600 kg

Mindest-Leergewicht des Zugfahrzeugs: 1.600 kg

Mindest-Leergewicht des Zugfahrzeugs, wenn das Zugfahrzeug mit einem speziellen fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausgerüstet ist (Eintrag in Fahrzeugpapiere notwendig): _____ kg

Anforderungen an das Zugfahrzeug:

- Das Zugfahrzeug muss mit ABS bzw. ABV System ausgerüstet sein.
- Zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs bei mehrspurigen Fahrzeugen (z.B. So.Kfz Wohnmobil, Lkw): 3,5t; bei Pkw gibt es keine Gewichtsbeschränkung!

Anforderungen an den Anhänger:

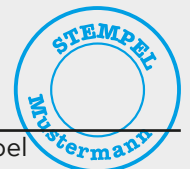
- Die Reifen müssen jünger als 6 Jahre sein.
- Die Reifen müssen mindestens für Tempo 120 km/h zugelassen sein (Geschwindigkeitsindex „L“)
- Die Stützlast der Kombination ist an der größtmöglichen Stützlast des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zu orientieren, wobei als Obergrenze in jedem Fall der kleinere Wert gilt. Vor Antritt jeder Fahrt ist die Stützlast zu messen und auf den technisch höchstzulässigen Wert einzustellen.
- Der Anhänger muss gem. § 30a Abs. 2 StVZO für Tempo 100 geeignet sein (dies ist ab einer Erstzulassung ab dem 1.1.1990 der Fall).
- Die vom Straßenverkehrsamt ausgegebene gesiegelte Tempo 100 Plakette muss an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.
- Einhaltung der Massenverhältnisse von maximaler Gesamtmasse Anhänger / Leergewicht Zugfahrzeug.

Formel: **Zulässige Masse des Anhängers ≤ „X“ • Leermasse des Zugfahrzeugs**

- Bei dem Faktor X = 1,1 und 1,2 gilt zusätzlich:
 - Zulässige Gesamtmasse Anhänger ≤ zulässige Gesamtmasse Zugfahrzeug und
 - Zulässige Gesamtmasse Anhänger ≤ zulässige Anhängelast Zugfahrzeug
- Ist das Zugfahrzeug mit einem speziellen fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausgestattet, über das
 - eine Bestätigung des Herstellers vorliegt und
 - das in den Fahrzeugpapieren in Feld 22 (Zulassungsbescheinigung Teil 1) eingetragen ist kann der Wohnwagen / Anhänger ohne Stabilisierungseinrichtung oder ohne andere selbstständige technische Einheit die erhöhten Faktoren X = 1,0 / X = 1,2 erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Prüflingenieur/in / Stempel



Richtige Stützlast – mehr Sicherheit

Nur eine richtig eingestellte Stützlast der Kombination aus Zugfahrzeug und gezogenem Fahrzeug bietet dem Gespann eine optimale Fahrstabilität und erhöht entscheidend die Verkehrssicherheit. Die Stützlast ist die Kraft, mit der die Deichsel des Anhängers auf die Kupplung des Pkw drückt.

So ermitteln Sie die Stützlast und stellen sie richtig:

1. Ermitteln Sie die maximale Stützlast Ihres Zugfahrzeuges und Ihres Anhängers (z. B. Fahrzeugpapiere, Typenschild, Stützlastschild).
2. Stellen Sie die Stützlast am Anhänger durch geschicktes Beladen auf den kleineren der beiden Werte ein. Nutzen Sie dazu z. B. eine Stützlast- oder Personenwaage, die senkrecht unter dem Kupplungsmaul positioniert wird. Die Deichsel des Anhängers muss dabei waagrecht stehen. Besondere Hinweise zur Beladung finden sich im Bedienungshandbuch des Anhängers.
3. Überprüfen Sie die Stützlast vor jedem Fahrtantritt!

Die Stützlast der Kombination ist gemäß der Ausnahmeverordnung an der größtmöglichen Stützlast zu orientieren, wobei als Obergrenze in jedem Fall der kleinere Wert gilt.



Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25
70567 Stuttgart

FON 0711 97676-0
FAX 0711 97676-199
MAIL info@gtue.de
WEB www.gtue.de



Überreicht durch:

V.i.S.d.P.: Frank Reichert, Leiter Unternehmenskommunikation
Stand: 07/2022 - do